

Satzung des CVJM Pfalz e.V.

Fassung 2019



Impressum:

CVJM Pfalz e.V. – Ev. Jugendverband
Johannisstr. 31+32
67697 Otterberg
Telefon: 06301-7150-0

Redaktion/Layout

Ronald Rosenthal, Leitender Sekretär
Ronald.rosenthal@cvjm-pfalz.de

Bildhinweise:

Alle Bilder sind durch Mitarbeitende des
CVJM Pfalz entstanden.

Titelbild: DV 2019
S. 2: Filmnacht 2019
S. 3: Die Johannishöhe 2019
S. 8: Festabend 2019
S. 9: MiWo 2019
S. 10: KonfiCamp 2019
S. 12: KonfiCamp 2019
DV 2010
S. 13: Filmnacht 2019

Druck:

Gemeindebrief Druckerei, Groß Oesingen



GBD

www.blauer-engel.de/127195

Dieses Produkt **Cobra**
ist mit dem **Blauen Engel**
ausgezeichnet.
www.GemeindebriefDruckerei.de

Satzung vom 25.06.2019 3

Name, Sitz, Grundlage, Aufgaben 3

Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaft 4

Organe des Vereines 5

Wahlen, Protokolle, Finanzierung 7

DSGV, Auflösung, Haftung, sonstiges 8

Wahlordnung 9

Ordnung von

AK Bildung 10

AK Weltweit 11

AK KonfiTüre 12

AK Johannishöhe 13

How to „DV“ 14

Struktur des CVJM Pfalz 15

Auszeichnungen und Preise des CVJM Pfalz bis 2019 16

Die Satzung wurde am 25.06.2019 durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung beschlossen. Und von Amtsgericht und Finanzamt genehmigt. Der Verein ist im Registergericht Kaiserslautern unter der Vereinsnummer VR 18-11 eingetragen.



Name, Sitz, Grundlage, Aufgaben

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Landesverband Pfalz e.V. - Evangelischer Jugendverband“, im folgenden CVJM Pfalz e.V. genannt.

2) Er hat seinen Sitz in Otterberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

3) Der CVJM Pfalz e.V. ist Mitglied im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. sowie dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche).

4) Der CVJM Pfalz e.V. ist ein Dachverband für die CVJM Ortsvereine und Gruppen insbesondere aus dem Gebiet der Ev. Kirche der Pfalz.

§ 2 Grundlage und Ziel

1) Der CVJM Pfalz e.V. steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1973 vom Weltrat in Kampala bestätigten Grundlage (Pariser Basis): *„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“*

und der zugleich beschlossenen Erklärung: *„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“*

2) Zusatzklärung des CVJM

Gesamtverbandes e.V. zur Pariser Basis: „Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die

„Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

§ 3 Aufgaben

Der CVJM Pfalz e.V. gestaltet seine Arbeit auf der Grundlage der „Pariser Basis“; vor allem geschieht dies durch Evangelisation sowie missionarische, diakonische und soziale Aktionen.

1) Aufgaben sind insbesondere:

1. Eine enge Gemeinschaft unter den im CVJM Pfalz e.V. zusammengeschlossenen Vereinen und Gruppen herzustellen und zu pflegen und sie zu gemeinsamen Veranstaltungen einzuladen;
2. die Bildung neuer Vereine anzuregen;
3. zusammen mit den Vereinen und Gruppen deren Arbeit und regionale Arbeitsformen zu fördern;
4. gemeinsame Anliegen der zusammengeschlossenen Vereine und Gruppen gegenüber CVJM-Gesamtverband und Kirche sowie gegenüber Staat und Öffentlichkeit wahrzunehmen;
5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
6. Bereitstellung von Arbeitshilfen und Informationsmaterial;
7. Angebote und Durchführung von Freizeitaktivitäten;
8. die Initiierung und Durchführung von allgemeinen Bildungsmaßnahmen für Jugendliche, Erwachsene und Familien;
9. Angebote und Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie von erlebnispädagogischen Maßnahmen.

2) Auf Landesebene werden nach Möglichkeit **Arbeitskreise** gebildet, welche die gemeinsame Arbeit in den verschiedenen Altersstufen und Arbeitsgebieten fördern. Der Hauptausschuss (§ 8) beschließt über die Einsetzung der Arbeitskreise.



Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaft



3) Der CVJM Pfalz e.V. stellt hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Ihre Aufgabe ist der Dienst an jungen Menschen, insbesondere die Betreuung der angeschlossenen Vereine und Gruppen sowie die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der CVJM Pfalz e.V. eine Geschäftsstelle. Außerdem kann er Freizeitheime und Gästehäuser errichten und betreiben.

5) Zur geistlichen und finanziellen Unterstützung und zur Förderung seiner Aufgaben unterhält der CVJM Pfalz e.V. Freundeskreise und/oder Fördervereine.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1) Zweck des CVJM Pfalz e.V. ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2, Satz 1 Nr. 4 AO. Der CVJM Pfalz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Der Vorstand kann beschließen, dass einem Vorstandsmitglied, soweit es seine Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt, die tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen, auch pauschaliert, erstattet werden. Ebenso kann der Vorstand beschließen, dass einem Vorstandsmitglied eine nach den Vorschriften der jeweils gültigen Abgabenordnung angemessene Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommenssteuerrechts zukommt.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Grundlage der Mitgliedschaft von Vereinen und Gruppen ist die Pariser Basis ein

schließlich der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. (§ 2).

2) Mitglieder beim CVJM Pfalz e.V. sind die Vereine, Kirchengemeinden und Gruppen, welche die Arbeit des CVJM Pfalz e.V. nachhaltig unterstützen.

3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Diesem muss ein Exemplar der Satzung oder Ordnung beiliegen. Mit Kirchengemeinden wird stattdessen eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Der Vorstand kann für die Vorlage einer Satzung oder Ordnung Aufschub gewähren; außerdem kann er zur Auflage machen, eine vorgelegte Satzung oder Ordnung in gewissen Punkten zu ändern. Die Aufnahme wird rechtskräftig, sobald der Vorstand zustimmend über den Antrag entschieden hat. Einsprüche über diese Entscheidung sind beim Hauptausschuss (§ 8) einzureichen, § 5 Absatz 6 gilt entsprechend.

4) Die Führung des Namens "Christlicher Verein Junger Menschen (Männer)" bedarf eines Gestattungsvertrages mit dem CVJM Pfalz e.V., der zur Führung des Namens berechtigt.

5) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. schriftliche Abmeldung bei der Geschäftsstelle mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres oder durch
2. Ausschluss auf Beschluss von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes, wenn ein Mitglied nicht mehr im Sinne des § 2 arbeitet oder nach mehrfacher schriftlicher Ermahnung die übrigen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt.

6) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Der Einspruch muss dann in der nächsten Hauptausschusssitzung entschieden werden. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses ist Beschwerde zur nächsten, auf die Ablehnung folgenden Delegiertenversammlung möglich. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Organe des Vereines

7) Pflichten der Mitglieder sind:

1. Sie unterstützen den CVJM Pfalz e.V. bei der Durchführung seiner Aufgaben.
2. Sie zahlen den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitrag. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in besonderen Fällen auf begründeten Antrag den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
3. Sie füllen einen vom CVJM Pfalz e.V. in der Regel jährlich erstellten Berichtsbogen wahrheitsgemäß aus.
4. Sie teilen Satzungs- und Vorstandsänderungen dem CVJM Pfalz mit.

§ 6 Organe

Die Organe des CVJM Pfalz e.V. sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. der Hauptausschuss (HA)
3. der Vorstand

§ 7 Delegiertenversammlung

1) **Die DV setzt sich** aus den Delegierten der Mitglieder und dem HA nach § 8 Abs. 1 zusammen. Sie tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Die DV muss außerdem einberufen werden

- wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung gefordert wird oder
- auf Beschluss des HA.

2) **Die Einberufung erfolgt** durch den Vorstand und muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern und dem HA schriftlich mitgeteilt werden. Die DV tagt unter der Leitung einer/eines vom Vorstand festgesetzten Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters und ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Delegierte aus mindestens 5 Mitgliedern anwesend sind.

3) **Über die Durchführung von Wahlen**, über Satzungsänderungen und über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn dies rechtzeitig in der Tagesordnung bekannt gegeben wurde. Über Satzungsänderungen und Auflösung entscheiden 4/5 der anwesenden Delegierten. Von einer Satzungsänderung ist dieser Absatz und die in § 2 genannte Bindung an das Evangelium von Jesus Christus ausgeschlossen.

4) **Alle Anträge und Wahlvorschläge** der Mitglieder müssen spätestens vierzehn Tage

vor der DV bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Diese Anträge und Wahlvorschläge sowie Anträge der in § 6 Ziffer 2 und 3 genannten Organe müssen spätestens sieben Tage vor der DV den Mitgliedern und dem HA mitgeteilt sein. Sind diese beiden Voraussetzungen nicht gegeben, kann über Anträge und Wahlvorschläge nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der DV dies wünscht. Der Delegiertenversammlung ist eine Liste der nicht berücksichtigten Anträge unter Angabe des Grundes vorzulegen.

5) **Die Zahl der Delegierten** richtet sich nach der Stärke der örtlichen Gruppierungen.

1. Vereine haben pro 20 Mitglieder eine Stimme. Zusätzlich erhält der Verein eine Stimme, die durch ein Mitglied des BGB-Vorstands (bei e.V.) oder ein Vorstandsmitglied bei nicht eingetragenen Vereinen wahrgenommen wird.
2. Kirchengemeinden haben für angefangene 500 Gemeindeglieder je eine Stimme.
3. Gruppen haben je angefangene 40 Mitglieder eine Stimme. Zusätzlich hat die/der jeweilige Gruppenleiterin/Gruppenleiter eine Stimme.

6) **Stimmberechtigte Delegierte** müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern der jeweiligen Vereine, Kirchengemeinden oder Gruppen wahrgenommen werden. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es fällige Beiträge an den CVJM Pfalz nicht gezahlt hat.

7) **Die DV hat folgende Aufgaben:**

1. Wahl des Vorstandes entsprechend § 9 Abs. 1 in der Reihenfolge
 - A) 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender
 - B) 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender
 - C) Schatzmeisterin / Schatzmeister
 - D) Schriftführerin / Schriftführer
 - E) Beisitzerinnen / Beisitzer
2. Wahl der weiteren HA-Mitglieder entsprechend § 8 Abs. 1
3. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern
4. Entgegennahme der Jahresberichte mit Aussprache und Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete
8. Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der DV des Vorjahres

9. Aufstellen und Ändern einer Wahlordnung

8) Für die Abstimmung sind erforderlich:

1. bei Wahlen die Mehrheiten nach der von der DV verabschiedeten Wahlordnung
2. bei Satzungsänderungen gilt § 7 Abs. 3
3. bei anderen Beschlussfassungen eine einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden weder für noch gegen einen Antrag gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Hauptausschuss

1) Der stimmberechtigte HA setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand gemäß § 9
2. bis zu 12 weiteren Mitgliedern
3. weiteren vom Vorstand vorgeschlagenen und vom HA berufenen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des CVJM Pfalz e.V.
4. der Landesjugendpfarrerin / dem Landesjugendpfarrer der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche)
5. bis zu drei vom HA berufenen Beraterinnen / Beratern, von denen eine/r aus dem Bereich des CJD kommt.

2) Weiterhin gehören dem HA beratend an:

1. ein/e Vertreterin / Vertreter des CVJM Gesamtverbands in Deutschland e.V.
2. die Leiterinnen / Leiter der vom HA eingesetzten Arbeitskreise
3. weitere vom HA berufene hauptamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter
4. weitere Personen, die der HA nach Bedarf zu Beratungen hinzuziehen kann.

3) Aufgabe des HA ist die Durchführung des Dienstes im Sinne des § 2. Dazu gehören im Wesentlichen:

1. die Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit, soweit nicht die DV zuständig ist.
2. Beschluss über die Einstellung von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie der Leiterin/dem Leiter der Johannishöhe; Sonderfall:
3. Bei pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die überwiegend in Ortsvereinen tätig sind und von dort finanziert werden, ist ein positiver Beschluss zur Einstellung des Vorstandes des CVJM Pfalz und anstelle des Hauptausschusses des CVJM Pfalz e.V. des Vorstandes bzw. der Vorstände der beteiligten Ortsvereine erforderlich.
4. Beratung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung

5. Kauf, Bau und Verkauf von Häusern; Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken

6. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitglieds mit 2/3 Mehrheit

7. die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen

4) Der HA wird vom Vorstand mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung erfolgen.

5) Der HA kann zu seiner Beratung und zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder müssen nicht alle Mitglieder des Hauptausschusses sein.

6) Der HA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Ermittlung der Gesamtstimmenzahl werden unbesetzte Stellen nicht gezählt.

7) Hauptausschussbeschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, in Textform (§ 126b BGB), fernmündlicher und/oder mündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hauptausschusses diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Vorstand

1) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an

1. die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende
2. die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende
3. die Schatzmeisterin / der Schatzmeister
4. die Schriftführerin / der Schriftführer
5. die leitende hauptamtliche Mitarbeiterin / der leitende hauptamtliche Mitarbeiter
6. bis zu vier Beisitzerinnen / Beisitzer.

Der Vorstand kann eine weitere hauptamtliche Mitarbeiterin / einen weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter mit Stimmrecht in den Vorstand berufen.

Weitere HA-Mitglieder und hauptamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die laufende Überwachung der gesamten Arbeit und der wirtschaftlichen Geschäftsführung

Wahlen, Protokolle, Finanzierung

2. die Auswahl zur Einstellung hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter zu treffen und dem HA zur Beschlussfassung nach § 8 Abs. 3 vorzuschlagen sowie die Entlassung von diesen Personen auszusprechen
3. die Einstellung und Entlassung weiterer Beschäftigter für die Aufgaben und Einrichtungen des CVJM Pfalz e.V.
4. die Festsetzung der Löhne und Gehälter sowie die Ausarbeitung der Dienstverträge und Dienstanweisungen
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Beschaffung der notwendigen Finanzen
6. Kauf und Verkauf aller zur Aufrechterhaltung der Arbeit notwendigen Mobilien
7. die Aufnahme neuer Mitglieder und Genehmigung ihrer Satzung
8. die Einberufung der DV und des HA
9. die Ausführung der Beschlüsse der DV und des HA
10. die Unterrichtung des HA über seine Arbeit

3) Die / der 1. Vorsitzende, die / der 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser Vorstand nach BGB vertritt den CVJM Pfalz e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zwei seiner Mitglieder unterzeichnet sind. Der Vorstand nach BGB kann für einzelne Rechtsgeschäfte und für besondere Maßnahmen der Geschäftsführung eines seiner Mitglieder zur Alleinvertretung bestellen. Das Vertretungsrecht dieser Beauftragten / dieses Beauftragten wird durch eine besondere Vollmacht geregelt, von deren Wortlaut der Vorstand nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung in Kenntnis zu setzen ist.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Wahlen in den Hauptausschuss und in den Vorstand

1) Hauptausschuss und Vorstand werden nach der „Wahlordnung des CVJM Pfalz e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung gewählt.

2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Findet die Wahl später als 3 Jahre nach der vorherigen Wahl statt, verlängert sich die Amtszeit entsprechend. Wiederwahl ist zulässig

3) Berufungen gelten für den Rest der Amtszeit der gewählten Mitglieder

4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so beruft der Hauptausschuss ein anderes Hauptausschussmitglied, das dieses Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch ausübt. Diese nächste Delegiertenversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit vorzunehmen.

5) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses nach § 8 Absatz 1 Ziffer 2 vorzeitig aus, hat die nächste Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit vorzunehmen.

§ 11 Protokoll

Über sämtliche Sitzungen der Organe ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und von Sitzungsleiterin / Sitzungsleiter und Protokollführerin / Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll enthält insbesondere den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse. Die Protokolle der Sitzungen von Hauptausschuss und Vorstand sind von diesen Organen zu genehmigen. Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind vom Hauptausschuss zu genehmigen.

§ 12 Finanzierung

1) Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich insbesondere zusammen aus:

1. den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder
2. den Opfern und Erträgen aus Aktionen und Aktivitäten
3. den Spenden der Freundeskreise
4. den jährlichen Zuschüssen der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche)
5. den staatlichen Zuwendungen
6. den Zuwendungen der CVJM-Pfalz-Stiftung
7. den Einkünften aus den Institutionen des CVJM Pfalz e.V.

2) Die Buchführung für den CVJM Pfalz e.V. erfolgt in der Geschäftsstelle und wird von der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister regelmäßig überwacht. Ohne deren/dessen Wissen darf außer den Mitgliedern des Vorstandes niemand Einblick in die Finanzunterlagen nehmen.

DSGVO, Auflösung, Haftung, Sonstiges

§ 13 Datenschutz im Landesverband

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des CVJM Pfalz e.V. werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche Deutschland (DSG-EKD) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von über den Berichtsbogen gemeldeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angeschlossenen Mitglieder verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede gemeldete Person insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Landesverband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung

1) Die Auflösung des CVJM Pfalz e.V. kann nur erfolgen, wenn bei einer DV mindestens 2/3 aller möglichen Delegiertenstimmen vertreten sind. Von den anwesenden Stimmen müssen 4/5 einer Auflösung zustimmen. Wird die notwendige Stimmenzahl nicht erreicht, ist eine zweite DV in jedem Fall beschlussfähig. Bei dieser Versammlung genügen 3/4 der anwesenden Stimmen zur Auflösung.

2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V., besteht dieser nicht mehr, an die Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche). Die Genannten sind verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich weiterhin für die Zwecke der Jugendarbeit im Sinne der in § 2 festgelegten Zielsetzung zu verwenden.

§ 15 Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Inkrafttreten, Sonstiges

Diese Satzung wurde am 25.06.2019 von der außerordentlichen Delegiertenversammlung des CVJM Pfalz e.V. beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Die gewählten Gremien (Vorstand und Hauptausschuss) bleiben bis zur nächsten, auf die Eintragung folgenden, DV im Amt. Die bisherige Satzung ist damit gegenstandslos.



Wahlordnung vom 18.11.2018

Die Delegiertenversammlung (DV) des Christlicher Verein Junger Menschen Pfalz e.V. - Evangelischer Jugendverband - (CVJM Pfalz) gibt sich zu den Wahlen nach § 7 der Satzung folgende Wahlordnung.

§ 1 Wahlvorstand

Die DV bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Wahlleiter/in sowie bis zu drei Stimmzähler/innen (Wahlvorstand); wobei auch die/der Versammlungsleiter/in als Wahlleiter/in benannt werden kann.

§ 2 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge zu einer Kandidatenliste kann jedes Mitglied (§ 5 Abs. 2 der Satzung), der Hauptausschuss (§ 8 der Satzung) sowie der Vorstand (§ 9 der Satzung) machen.
- (2) Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten sollte die Zahl der zu wählenden Vorstands- und Hauptausschussmitglieder übersteigen.

§ 3 Wählbarkeit, Vorstellung

Wählbar ist jedes nach § 7 Absatz 6 der Satzung stimmberechtigte Mitglied eines Vereins, einer Kirchengemeinde oder einer Gruppe im Sinne von § 5 der Satzung, welches für die Wahlen zum Vorstand das 18. Lebensjahr und die Wahlen zum Hauptausschuss das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht in einem Anstellungsverhältnis (außer geringfügige Beschäftigung) zum CVJM Pfalz e.V. steht. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich der zur Wahl zusammengetretenen DV vor.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Wahlen sind geheim abzuhalten. Wahlen per Akklamation sind unzulässig.
- (2) Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister sowie die Schriftführerin bzw. der Schriftführer werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Jede/r Wahlberechtigte hat hierzu jeweils nur eine Stimme.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vorstand (§ 9 der Satzung) werden in Listenwahl gewählt. Die Wahlberechtigten ha-

ben hierzu jeweils so viele Stimmen, wie Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt werden, die jedoch nicht auf eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten zusammengefasst werden können (Verbot des Kumulierens).

- (4) Die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses (§ 8 der Satzung) werden in Listenwahl gewählt. Die Wahlberechtigten haben hierzu jeweils so viele Stimmen, wie weitere HA Mitglieder gewählt werden, die jedoch nicht auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten zusammengefasst werden können (Verbot des Kumulierens).

§ 5 Feststellung des Ergebnisses

- (1) In Fällen, in denen nur eine Person zu wählen ist (§ 4 Abs. 2), ist gewählt, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist im ersten Wahlgang diese Bedingung nicht erfüllt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen / Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Die / der Gewählte muss die absolute Mehrheit erreichen.
- (2) Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung wird mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ abgestimmt. Enthaltungen werden in der Auszählung nicht berücksichtigt. Die „JA“-Stimmen müssen mindestens die absolute Mehrheit der berücksichtigten Stimmen ergeben.
- (3) In Fällen, in denen mehr als eine Person zu wählen ist (§ 4 Abs. 3 und 4), ist gewählt, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die absolute Mehrheit erhalten hat. Ist im ersten Wahlgang diese Bedingung nicht erfüllt, so ist für die nicht besetzten Plätze ein weiterer Wahlgang erforderlich. Für die Auswertung gilt Satz 1 entsprechend. Sind danach noch nicht alle Plätze besetzt, sind in einem dritten Wahlgang der/die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Ordnung des AK Bildung

1. Ziele

Der Arbeitskreis Bildung (AKB) verantwortet die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden im CVJM Pfalz, sowie ihre Begleitung und Beratung in der Praxis.

Der AKB begleitet und berät die Arbeit der verantwortlichen hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Johannishöhe.

Der AKB arbeitet an der ständigen Ergänzung und Weiterentwicklung des Arbeitsgebietes.

2. Aufgaben

Beratung und Weiterentwicklung der Konzepte und Angebote im Bereich der Bildung Ehrenamtlicher. Dies geschieht im Auftrag des Hauptausschusses des CVJM Pfalz.

Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen des Landesverbandes, wie z.B.:

- Mitarbeiter/Innen Woche (MIWo)
- Tagesseminare zu verschiedenen Themen
- Wochenend-Angebote für Mitarbeitende
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing im Bereich Mitarbeiterbildung, wie z.B.: Schulungsprospekt, Werbeaktionen
- Kritische Begleitung der JuLeiCa-Standards
- Verknüpfung bestehender Angebote der Ortsvereine

Der AKB berichtet auf Aufforderung in den Gremien des CVJM Pfalz.

3. Arbeitsweise

Der AKB trifft sich 2-4 mal pro Jahr, in der Regel in Otterberg.

Die Einladung mit „Tagesordnung“ erfolgt rechtzeitig vor dem Termin per Mail. Über die Sitzungen wird ein schriftliches Protokoll angelegt und an die AK-Mitglieder versendet.

Einladungen und Protokolle gehen zur Information immer auch an den/die Vorsitzende/n und den/den Leitende/n Sekretär/in.

Der AKB benennt einen Vorsitz; dieser ist für die Tagesordnung und das Protokoll verantwortlich.

4. Kompetenzen

Der AKB ist das Gremium des CVJM Pfalz, bei dem die wichtigen Anliegen der Mitarbeitenden-Bildung (siehe Punkt 2) entwickelt und koordiniert werden.

Die Gremien des CVJM Pfalz hören den AKB zu allen Entscheidungen, die mit dem Bereich Mitarbeitenden-Bildung zu tun haben.

Der AKB unterbreitet dem Vorstand Vorschläge und Konzepte zur Mitarbeitenden-Bildung; weiterführende Entscheidungen treffen Vorstand oder HA des CVJM Pfalz.

5. Zusammensetzung

Der/die zuständige pädagogisch/theologische Hauptamtliche

Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des CVJM Pfalz

Berufene Mitglieder: Diese Mitglieder werden vom AKB vorgeschlagen und vom Hauptausschuss für drei Jahre, gekoppelt an die Wahlperiode des Hauptausschusses, berufen. Gäste ohne Stimmrecht

Beschlossen vom HA am 02.03.2015



Ordnung des AK Weltweit

1. Ziele

Zur Förderung, zum Ausbau, zur Beratung und intensiver Betreuung der internationalen Aufgaben des CVJM Pfalz wird der Arbeitskreis Weltweit auf der Basis von § 8 Absatz 3 Punkt 6 der Satzung des CVJM Pfalz gebildet.

2. Aufgaben-Beschreibung

- Planung und Durchführung pfalzweiter Veranstaltungen und sonstiger Aktivitäten zur Förderung der internationalen Arbeit
- Beratung von HA und Vorstand hinsichtlich der Festlegung unterstützungswürdiger Projekte und der Verwendung der gesammelten Mittel
- Inhaltliche und falls möglich persönliche Begleitung der Projekte und, soweit erforderlich, Kontrolle der Mittelverwendung.
- Pflege der Partnerschaft mit dem ACJ Costa Rica
- Pflege der Partnerschaft mit Tansania (Federführung CVJM Edenkoben)
- Vorschläge der Vertreter/innen in den AK Internationale Arbeit des Gesamtverbandes (Berufung/Wahl durch den HA des CVJM Pfalz)

3. Beschreibung der Arbeitsweise

3.1 Leitung des Arbeitskreises

3.1.1 Das Leitungsgremium des Arbeitskreises besteht aus 2 bis 4 Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzende/n
- der/dem Stellvertreter/in und kann ergänzt werden durch:
- ein Mitglied unter 30 Jahren (bei Wahl)
- ein/e Vertreter/in aus Edenkoben für die Partnerschaft mit Tansania

3.1.2 Das Leitungsgremium wird vom Arbeitskreis mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gekoppelt an die Wahlperiode des HA gewählt und muss vom HA des CVJM Pfalz bestätigt werden.

3.2 Aufgaben des Leitungsgremiums:

- Einladung zu den Sitzungen
- Sitzungsleitung
- Erstellen von Protokollen der Sitzungen
- Vorlage von Beschlüssen an den HA
- Erstattung eines Berichts pro Jahr bei der DV

- Entscheidungen, die sinnvollerweise vor der nächsten AK-Sitzung getroffen werden sollen, kann das Leitungsgremium eigenständig fällen, wenn sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. (Grundsätzlich sind insbesondere: Festlegung der zu unterstützenden Projekte; Entsenden von Praktikanten). Der Arbeitskreis wird in der nächsten Sitzung darüber informiert.
- Einladungen und Protokolle gehen zur Information immer an den/die Vorsitzende/n und den Leitende/n Sekretär/in des CVJM Pfalz.
- Sind dringliche Entscheidungen notwendig und kann der AK nicht rasch genug zusammengerufen werden, so berät das Leitungsgremium des AK mit dem Vorstand des CVJM Pfalz.

3.3 Beschlussfassung

Der AK ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Kompetenzen

- Mittelverwaltung: Im Rahmen bestehender Partnerschaften und beschlossener Projekte kann der AK eigenständig über die Mittelverwendung entscheiden, soweit entsprechende Gelder schon eingegangen sind. Der Spenderwille ist dabei zu berücksichtigen. Der Vorstand ist zeitnah zu informieren. Zusagen und Verpflichtungen darüber hinaus bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des CVJM Pfalz.
- Alle für die Weltweit-Arbeit eingehenden Mittel werden vom CVJM Pfalz verwaltet. Dabei hält die Geschäftsstelle des CVJM Pfalz engen Kontakt zum AK.

5. Zusammensetzung des Arbeitskreises

- Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des CVJM Pfalz
- Berufene Mitglieder: Diese Mitglieder des Arbeitskreises Weltweit werden vom Arbeitskreis Weltweit vorgeschlagen und vom HA für drei Jahre gekoppelt an die Wahlperiode des HA berufen.
- Gäste: Der Arbeitskreis Weltweit kann Gäste und weitere Mitarbeiter/innen des CVJM Pfalz zur Beratung und zu Aktionen hinzuziehen.

Beschlossen vom HA am 03.03.2012

Ordnung des AK KonfiTüre

1. Ziele

Der Arbeitskreis KonfiTüre/Konfi-Arbeit (AKK) entwirft und gestaltet die Arbeit im Bereich der Konfirmanden-Arbeit im Auftrag des Vorstandes des CVJM Pfalz.

2. Aufgaben

Beratung und Weiterentwicklung der Konzepte und Angebote im Bereich Konfi-Arbeit. Der AKK begleitet die Arbeit der verantwortlichen hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Der AKK arbeitet an der ständigen Weiterentwicklung des Arbeitsgebietes.

Planung und Durchführung von Angeboten, wie z.B.:

- KonfiCamp auf der Johannishöhe
- KonfiFreizeiten auf der Johannishöhe
- KonfiCamp to go in Ortsvereinen
- KonfiSchulungs-Angebot

Öffentlichkeitsarbeit und Marketing im Bereich Konfi-Arbeit, wie z.B.:

- Prospekte
- Werbeaktionen
- Kontakt mit den zuständigen kirchlichen Arbeitsgebieten/Arbeitskreisen
- Verknüpfung bestehender Angebote der Ortsvereine

Der AKK berichtet auf Aufforderung in den Gremien des CVJM Pfalz.

3. Arbeitsweise

Der AKK trifft sich 2-4 mal pro Jahr in der Regel in Otterberg. Die Einladung mit „Tagesordnung“ erfolgt rechtzeitig vor dem Termin per Mail.

Über die Sitzungen wird ein schriftliches Protokoll angelegt und an die AK-Mitglieder versendet.

Einladungen und Protokolle gehen zur Information immer auch an den/die Vorsitzende/n und den/die Leitenden Sekretär/in.

Der AKK benennt einen Vorsitz; dieser ist für die Tagesordnung und das Protokoll verantwortlich.

4. Kompetenzen

Der AKK ist das Gremium des CVJM Pfalz, bei dem die wichtigen Anliegen der Konfirmandenarbeit (siehe Punkt 2) entwickelt und koordiniert werden.



Die Gremien des CVJM Pfalz hören den AKK zu allen Entscheidungen, die mit dem Bereich Konfirmandenarbeit zu tun haben.

Der AKK unterbreitet dem Vorstand Vorschläge und Konzepte zur Konfi-Arbeit; weiterführende Entscheidungen treffen Vorstand oder HA des CVJM Pfalz.

5. Zusammensetzung

Der/die zuständige pädagogisch/theologische Hauptamtliche
Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des CVJM Pfalz

Berufene Mitglieder: Diese Mitglieder werden vom AKK vorgeschlagen und vom Hauptausschuss für drei Jahre, gekoppelt an die Wahlperiode des Hauptausschusses, berufen.

Gäste ohne Stimmrecht

Beschlossen vom HA am 02.03.2015



Ordnung des AK Johannishöhe

1. Ziele

Der Arbeitskreis Johannishöhe (AKJH) entwirft und gestaltet die Arbeit der Johannishöhe im Auftrag des Vorstandes des CVJM Pfalz. Der AKJH begleitet die Arbeit der verantwortlichen hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Johannishöhe.

Der AKJH arbeitet an der ständigen Weiterentwicklung der Johannishöhe und ihrer Ziele.

2. Aufgaben

Beratung und Weiterentwicklung der Ziele und Aufgaben der Johannishöhe

Veranstaltungen des CVJM Zentrums Johannishöhe:

- Erlebnispädagogische Angebote
- Kreativangebote z.B. Novemberwerkstatt
- Geistliche Angebote z.B. Gebetstreffen
- Programmbausteine für Gästegruppen

Öffentlichkeitsarbeit und Marketing in Absprache mit dem AKÖ (falls vorhanden):

- Hausprospekt
- Werbeaktionen

Finanzierungsaktionen für die Johannishöhe

Pflege und Erhaltung:

- des Geländes und der bestehenden Einrichtungen
- Bauliche Gestaltung
- Zeltplatz

3. Arbeitsweise

- Der AKJH trifft sich mindestens 4 mal pro Jahr, in der Regel in Otterberg.
- Die Einladung mit „Tagesordnung“ erfolgt rechtzeitig vor dem Termin per Mail.
- Über die Sitzungen wird ein schriftliches Protokoll angelegt und versendet
- Der AKJH benennt eine/n Sprecher/in; diese/r ist für die Tagesordnung und das Protokoll verantwortlich.
- Einladungen und Protokolle gehen zur Information immer an den/die Vorsitzende/n und den/die Leitende/n Sekretär/in.

4. Kompetenzen

- Der AKJH ist das Gremium des CVJM Pfalz, bei dem die wichtigen Anliegen der

Johannishöhe (siehe Punkt 2) koordiniert werden.

- Der AKJH berichtet auf Aufforderung in den Gremien des CVJM Pfalz.
- Die Gremien des CVJM Pfalz hören den AKJH zu allen Entscheidungen, die mit der Johannishöhe zu tun haben.
- Weitreichende Entscheidungen treffen Vorstand oder HA des CVJM Pfalz.

5. Zusammensetzung

- Der/die zuständige Hausleiter/in
- Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des CVJM Pfalz
- Berufene Mitglieder: Diese Mitglieder des AKJH werden vom AKJH vorgeschlagen und vom Hauptausschuss für drei Jahre, gekoppelt an die Wahlperiode des Hauptausschusses, berufen.
- Gäste ohne Stimmrecht

Beschlossen vom HA am 03.03.2012



How to „DV“

Dies ist eine kleine Anleitung, wie die Delegiertenversammlung funktioniert. Junge Mitarbeitende habe diese für neue Delegierte im Herbst 2019 erstellt.

Begriffserklärungen:

AK: AK steht für Arbeitskreis und bezeichnet Gruppierungen, die dazu ‚delegiert‘ wurden, bestimmte Themen zu bearbeiten, z.B. der AK KonfiTüre, AK Bildung, AK Johannis-höhe und der AK Weltweit.

CJD: Das Christliche Jugenddorfwerk ist ein innovatives und in wirtschaftlicher Verantwortung geführtes Bildungs- und Sozialunternehmen mit dem Motto „Keiner darf verloren gehen“ und ist Mitglied im CVJM.

Delegierte Person: Eine delegierte Person ist ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in, der/die von einem Ortsverein, Gruppen oder Gemeinde geschickt wurde, um an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

DV: Die Delegiertenversammlung ist eine Mitgliederversammlung der zum Landesverband gehörenden Ortsvereine, Gruppen und Gemeinden.

EJ: Die Evangelische Jugend der Pfalz ist der Jugendverband der evangelischen Kirche der Pfalz: dazu gehören auch die freien Verbände, wie z.B. der CVJM.

HA: Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand, 12 gewählten Mitglieder/innen aus den Ortsvereinen, dem/der Landesjugendpfarrer/in, 1 Vertreter/in des CJD und den Vorsitzenden der verschiedenen AKs.

Struktur des CVJM Pfalz

Der CVJM Pfalz ist der Landesverband der Christlichen Vereine Junger Menschen in der Pfalz, d.h. dein Ortsverein, deine Gruppe oder deine Gemeinde, die dich delegiert hat, ist Teil dieses Landesverbandes. (s. Organigramm S.15)

Du, als delegierte Person, bist als Mitglied ausgesucht, um Wünsche oder Meinungen deines Ortsvereins, deiner Gruppe oder deiner Gemeinde zu vertreten. Dies kannst du tun, indem du dich bei Abstimmungen bei der Delegiertenversammlung beteiligst oder Anträge für die Tagesordnung stellst.

Was ist eine DV und wie läuft diese ab?

Die DV findet einmal im Jahr statt und ist die Vollversammlung aller CVJM Ortsvereine, Gruppen und Gemeinden, die Mitglieder im Landesverband sind. Da die Menge der Ortsvereine groß ist und die Mitgliederzahl noch um vieles höher, werden aus den Ortsvereinen delegierte Personen ernannt und zur DV entsandt.

Neben den delegierten Personen nehmen der HA und der Vorstand an der DV teil und sind ebenfalls stimmberechtigt. Zu Beginn gibt es Snacks und einen Gottesdienst, danach folgen die Hauptpunkte der DV, dazu gehören Berichte, die Entlastung des Vorstandes und Sonderpunkte, z.B. Wahlen oder Abstimmungen.

Was muss ich für Wahlen Abstimmungen wissen?

Es wird zwischen Personenwahlen (HA, Vorstand, Kassenprüfer), Satzungsänderungen, allgemeinen Beschlüssen und Beschlüssen über die Auflösung unterschieden. Für Personenwahlen muss eine einfache Mehrheit vorliegen (siehe auch „Wahlordnung“ Seite 9), bei Satzungsänderungen und dem Beschluss über die Auflösung muss eine 4/5 Mehrheit vorliegen.

Dabei werden jeweils alle Stimmen gezählt, die ‚Ja-‘, ‚Neinstimmen‘ und ‚Enthaltungen‘. Enthaltungen zählen zwar weder als ‚Ja‘ noch als ‚Nein‘, dennoch sind es abgegebene Stimmen, die mitberücksichtigt werden und da bei einer Abstimmung die ‚Ja-Stimmen‘ überwiegen müssen, damit diese Abstimmung beschlossen wird, können ‚Enthaltungen‘ in manchen Fällen stille ‚Nein-Stimmen‘ sein. Wäge deine Entscheidung also mit Bedacht ab und bedenke: Du vertritt die Interessen deines Vereines!

Wie bereite ich mich vor?

Vor der DV ist klar, wen dein Ortsverein als delegierte Person zur DV entsendet. Schau dir also zuvor die gesendeten Unterlagen an, frag nach diesen oder schau in dieses Heft vor der nächsten DV nochmals rein. Zudem solltest du wissen, wie dein Verein zu einer Entscheidung steht, damit du die Interessen entsprechend vertreten kannst!

Organigramm, Struktur, Arbeitsweise

Die Ortsvereine, Gruppen, Gemeinden
Entsenden Delegierte

Delegiertenversammlung (Das „Parlament“
jährlich

Beratung der Grundlagen—Entgegennahme der Berichte.
Wählt (alle 3 Jahre) den Hauptausschuss und Vorstand

Hauptausschuss:
3-4 Sitzungen im Jahr

Beratung:
Verbindung zw. LV und Ortsvereinen,
Arbeits-Grundsätze, Einstellung von
Hauptamtlichen, Haushaltsplan und
Jahresrechnung

Vorstand (Teil des HA):
monatliche Sitzungen

Geschäftsführung, Aufstellen Haushaltsplan,
Aufnahme von Mitgliedern, Ausführung von
Beschlüssen, Außenvertretung

Vom HA eingesetzt:



**Team von
Hauptamtlichen**

Landesarbeit
Begleiten, Beraten der OV,
Entwickeln Arbeitsfelder

Geschäftsstelle
Verwaltung, Kontakte

CVJM-Zentrum Johannishöhe
Gästehaus, EP und Waldpädagogik

Der CVJM Pfalz e.V. ist Mitglied



Partner und Auszeichnungen



Landesumweltpreis von Rheinland Pfalz 2016

CVJM Pfalz e.V.

Johannisstr. 31 | 67697 Otterberg | Tel.: 06301-71500
Fax: 06301-7150-49 | email: info@cvjm-pfalz.de

Kreissparkasse Kaiserslautern;
IBAN: DE93 5405 0220 0007 6040 28
BIC: MALADE51KLLK



LernOrt
Nachhaltigkeit
Rheinland-Pfalz